

## Car-Sharing ZweiTalerland e.V. Allgemeine Geschaftsbedingungen

### § 1 Gegenstand

Die Allgemeinen Geschaftsbedingungen (AGB) regeln die Geschaftsbeziehung zwischen TeilnehmerInnen und Car-Sharing-ZweiTalerland, im folgenden CSO genannt, hinsichtlich der berlassung von Fahrzeugen und Zubehr zur vorbergehenden Car-Sharing-Nutzung. Anerkannt werden die entsprechenden Regelungen des BGB, die entsprechenden Gesetze fr den Straenverkehr der Bundesrepublik Deutschland, die Allgemeinen Bedingungen fr die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Entgeltordnung und sonstige bekanntgemachte Regelungen zum Verhalten bei Car-Sharing-Nutzung bei der CSO, die Mangelliste in den Fahrzeugen in der jeweils gltigen Fassung. Die CSO behalt sich vor, jederzeit Fahrzeuge zu verlegen und/oder Stellplatze zu schlieen.

### § 2 TeilnehmerInnen-/Haushaltsgemeinschaften

Mehrere TeilnehmerInnen knnen eine TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft bilden. Fr diese gelten die in der Entgeltordnung genannten Voraussetzungen und Bedingungen. Die Mitglieder der TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft erteilen einem/r VertreterIn die Vollmacht, Erklarungen und Mitteilungen von der CSO sowie Sammelrechnungen fr die Gemeinschaft entgegenzunehmen und abzugeben.

### § 3 Juristische Personen als TeilnehmerInnen

- (1) Ist der/die TeilnehmerIn eine Juristische Person, hat er/sie weitere natrliche Personen (Beauftragte) namentlich zu benennen, die im Namen und auf Rechnung der juristischen Person Fahrzeuge buchen und/oder nutzen knnen. Zusatzliche Kosten sind der Entgeltordnung zu entnehmen.
- (2) Die Beauftragten haben zuvor durch Unterschrift gegenber dem/der TeilnehmerIn zu versichern, da sie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschaftsbedingungen anerkennen und beachten. Der/die TeilnehmerIn hat sicherzustellen, da der/die Beauftragte Kenntnis von den Allgemeinen Geschaftsbedingungen haben und diese beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen der CSO fahrtchtig und im Besitz einer gltigen Fahrerlaubnis ist.
- (3) Der/die TeilnehmerIn steht fr alle Handlungen der Beauftragten ein. § 278 BGB (...) ist ausgeschlossen. Der/die TeilnehmerIn haftet fr Verschulden ihrer/seiner Beauftragten, als Empfangsgehilfen der Leistungen, wie fr eigenes Verschulden.

### § 4 Kaution

- (1) Der/die TeilnehmerIn bezahlt bei Vertragsbeginn eine Kaution an die CSO, deren Hhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Eine evtl. Verzinsung der Kaution wird in der Entgeltordnung geregelt.
- (3) Die CSO ist frei, den Kautionsbetrag zu verandern. Rckzahlungen oder Nachforderungen fr evtl. hhere oder niedrigere Kautionen, die vor einem anderungsbeschls gezahlt wurden, sind mglich.
- (4) Die Kaution **dient der CSO als Beitrag zur Finanzierung neuer Car-Sharing-Fahrzeuge sowie als Sicherheit fr alle Forderungen gegen den/die TeilnehmerIn aus dem Vertragsverhaltnis.** (Die Kaution sichert auch die Forderungen, die der CSO aufgrund einer eventuellen krperschaftlichen Beteiligung zustehen.) Sie wird dem/der TeilnehmerIn nach Ende des Teilnahmevertrags rckerstattet.

### § 5 Zugangsmittel

- (1) Jede/r TeilnehmerIn erhalt nach Zahlung der Kaution Zugangsmittel fr die Car-Sharing-Nutzung.
- (2) Zugangsmittel sind:
  - a.) Schlssel und/oder Chipkarte mit/ohne persnlicher Geheimzahl fr den Zugang zu den Fahrzeugen,
  - b.) Handbuch (auch in Form von abrufbaren Internetdateien).
- (3) Weitere Zugangsmittel erhalten TeilnehmerInnen-/Haushaltsgemeinschaften nach Bedarf gema § 2 und TeilnehmerInnen nach § 3 gegen Hinterlegung einer Kaution, die nicht verzinst wird und deren Hhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Kaution wird nach Rckgabe der weiteren Zugangsmittel zurckerstattet.
- (4) Nur TeilnehmerInnen in Person oder Beauftragte nach § 3 drfen Zugangsmittel benutzen. Diese sind so aufzubewahren, da unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz kommen knnen. **Insbesondere drfen Schlssel nicht so gekennzeichnet werden, da ersichtlich ist, wofr sie bestimmt sind.** Persnliche Codes (Mitgliedsnummer, PIN o.  .) zu Identifikationskarten oder Nutzungen drfen weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch Dritten zuganglich gemacht werden.
- (5) Zugangsmittel bleiben Eigentum der CSO. **Der Verlust der Zugangsmittel ist der CSO unverzglich unter Angabe der Umstande des Verlustes schriftlich mitzuteilen.** Fr den Ersatz verlorener Zugangsmittel bezahlt der/die TeilnehmerIn ein Entgelt, deren Hhe der Entgeltordnung zu entnehmen ist. Der/die TeilnehmerIn haftet im gesetzlichen Rahmen fr alle durch den Verlust eines Schlssels bzw. der Identifikationskarte verursachten Schaden, die durch den Verlust oder Teilverlust der Zugangsmittel verursacht wurden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl oder die Nutzung von Fahrzeugen von nicht berechtigten Dritten ermglicht wurde. Die Ersatzpflicht kann sich bei verlorenen Schlsseln auch auf den Austausch von Schlssern und die Neuanfertigung von Schlsseln erstrecken.
- (6) Dem/r TeilnehmerIn bleibt der Nachweis offen, dass der Schaden geringer war.

### § 6 Buchung

- (1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das Fahrzeug entsprechend den Regelungen, die im Handbuch niedergelegt sind, unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. berschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht zulassig.
- (2) Die Nutzung eines Fahrzeugs ohne vorherige Buchung ist als Diebstahl, mglicherweise in einem besonders schweren Fall, oder als unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs oder als Unterschlagung strafbar. Die CSO behalt sich vor, Strafanzeige zu stellen. Unabhangig von weitergehenden Schadensersatzforderungen hat der/die TeilnehmerIn das entsprechende Nutzungsentgelt sowie eine Vertragsstrafe gema der Entgeltordnung zu zahlen.
- (3) Buchungen knnen gema den Bedingungen der Entgeltordnung storniert oder gekrzt werden. Steht dem/der TeilnehmerIn bei Beginn der Buchungszeit das Fahrzeug nicht zur Verfgung, so steht ihm/ihr frei, ein anderes Fahr-

zeug der CSO zu buchen oder die Fahrt gebührenfrei zu stornieren. Eventuelle Ausgleichszahlungen regelt die Entgeltordnung.

#### **§ 7 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe**

- (1) Der/die TeilnehmerIn darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt.
- (2) Ist eine Verlängerung aufgrund einer anschließenden Buchung nicht möglich und wird das Fahrzeug erst nach Ende des Buchungszeitraums zurückgestellt, bezahlt der/die TeilnehmerIn eine Verspätungsgebühr gemäß der Entgeltordnung.

#### **§ 8 Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis**

- (1) Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Teilnahmevertrag mit der CSO abgeschlossen haben und von denen die CSO die aktuell gültige Anschrift und Bankverbindung vorliegen hat, sowie Beauftragte nach § 3, die von dem/der TeilnehmerIn schriftlich bei der CSO gemeldet wurden.
- (2) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei endgültigem oder vorläufigem Entzug der Fahrerlaubnis oder während eines Fahrverbotes erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, unverzüglich die CSO vom Wegfall oder der Einschränkung seiner/ihrer Fahrerlaubnis zu informieren, wenn er/sie weiterhin Car-Sharing-Fahrzeuge nutzen will.
- (3) Der/die TeilnehmerIn kann sich von einem/einer Dritten fahren lassen, dies gilt auch, wenn seine/ihre Fahrerlaubnis entzogen ist. Er/Sie kann das Fahrzeug an Dritte weitergeben, der/die selbst PartnerIn eines Teilnahmevertrags ist. Er/sie ist in jedem Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des/der Dritten zu prüfen und sich von seiner/ihrer Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem/r Dritten überlassen werden, es sei denn, die CSO gab eine Zustimmung.
- (4) Der/die TeilnehmerIn haftet für alle Kosten und Schäden, die Dritte als Empfangsgehilfen der Leistung verursachen, selbst wenn die Fahrt durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung der CSO ermöglicht wurde. Der/die TeilnehmerIn hat die CSO von Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### **§ 9 Behandlung der Fahrzeuge**

- (1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die Betriebsflüssigkeiten (Öl, Kühl-, Wischwasser) und der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- (2) In den Fahrzeugen der CSO wird im Interesse nichtrauchender TeilnehmerInnen und von Kindern nicht geraucht, Tiere, insbesondere Hunde und Katzen dürfen nur auf mitgebrachten Decken im Fahrzeug mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß Entgeltordnung eine Reinigungsgebühr erhoben.
- (3) Dem/der TeilnehmerIn ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen
  - a) für Geländefahrten,
  - b) zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen,
  - c) Fahrzeugtests,
  - d) für Fahrschulungen,
  - e) zur gewerblichen Mitnahme von Personen,
  - f) für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen deutlich übersteigen,
  - g) für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen,
  - h) wenn der/die FahrerIn unter Einfluß von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

#### **§ 10 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel**

- (1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden und Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht von der CSO in der Mängelliste (Bordbuch) eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt der CSO gemeldet werden. Eine Nutzung des Fahrzeugs ist dann nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis der CSO zulässig. TeilnehmerInnen dürfen keine Eintragungen in der Mängelliste vornehmen.
- (2) Für bei Fahrtantritt nicht eingetragene und nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte TeilnehmerIn, wenn aufgrund der unterbliebenen Anzeige ein Ersatz nicht erlangt werden kann. Der Nachweis des Nichtverschuldens steht ihm/ihr frei. Er/sie haftet jedoch auch in diesem Falle, wenn aufgrund der unterbliebenen Anzeige ein/e Haftende/r nicht mehr gefunden werden kann.

#### **§ 11 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen**

- (1) Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der/die TeilnehmerIn der CSO unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluß der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der/die TeilnehmerIn darf bei einem Unfall keine Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.
- (3) Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der CSO in Fachwerkstätten im Namen der CSO in Auftrag gegeben werden. Die CSO trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung, sofern der/die TeilnehmerIn nicht selbst für den Schaden haftet.
- (4) **Die von der CSO zur Verfügung gestellte Tankkarte darf ausschließlich zum Kauf von Kraft- und Schmierstoffen für die Kfz der CSO und für aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen dringend notwendige Autozubehörteile sowie erforderliche Wagenreinigung verwendet werden.**

## § 12 Ruckgabe des Fahrzeugs

- (1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgema zuruckzugeben. Die Ruckgabe gilt als ordnungsgema, wenn
  - das Fahrzeug im ursprunglichen Zustand mit mindestens 1/4 vollem Tank;
  - mit eingerastetem Lenkradschlo;
  - vollstandig luckenlos verschlossen
 an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist. Solange noch Schlussel und Fahrtberichte eingesetzt werden, mu fur eine ordnungsgemae Ruckgabe der Fahrtbericht vollstandig, wahrheitsgema, leserlich ausgefullt und unterschrieben, am dafur vorgesehenen Ort deponiert und der Wagenschlussel im dafur vorgesehenen Schlusseltresor sicher untergebracht werden. Beim Einsatz von Bordcomputern (mit/ohne Schlusseltresor) ist entsprechend zu verfahren, den Bedienvorschriften oder der Menufuhrung der Eingabeterminals Folge zu leisten. Alle Eingaben mussen wahrheitsgema vorgenommen werden.
- (2) Fahrzeugschlussel/ZugangsCard durfen nicht an einen anderen Teilnehmer ausgehandigt werden.
- (3) Wird ein Fahrzeug innen oder auen verunreinigt oder nicht ordnungsgema zuruckgestellt, hat der/die TeilnehmerIn Gebuhren zu bezahlen, deren Hohe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.

## § 13 Versicherungen

*Prolog: Die CSO empfiehlt den Abschlu einer Unfallversicherung (steuerlich absetzbar).*

- (1) Alle Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert.
- (2) Verursacht der/die TeilnehmerIn einen Versicherungsfall, hat er/sie eine Selbstbeteiligung zu bezahlen, deren Hohe der Entgeltordnung zu entnehmen ist. Eine in diesem Vertrag geregelte weitergehende Haftung bleibt hiervon unberuhrt.

## § 14 Haftung des Vereins

- (1) Die CSO haftet dem/der TeilnehmerIn im Rahmen der Anmietung und Nutzung eines Fahrzeugs nur fur Schaden, die vorsatzlich oder grob fahrlassig durch die CSO verursacht wurden oder wenn eine Halterhaftung gegeben ist. Darber hinaus haftet die CSO nicht.
- (2) Sie haftet, auer bei Vorsatz und grober Fahrlassigkeit, insbesondere nicht fur Schaden, die daraus entstehen, da ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfugung steht. Ausgenommen hiervon sind Schaden, die vom vorangegangenen Nutzer oder Dritten verschuldet wurden. In diesen Fallen beschrankt sich die Haftung der CSO auf die Abtretung der Anspruche der CSO gegen den Verursacher.
- (3) Soweit die CSO nach Absatz 1 und 2 nicht haftet, stellt der/die TeilnehmerIn die CSO auf Verlangen von etwaigen Anspruchen Dritter frei.

## § 15 Haftung von TeilnehmerInnen, Vertragsstrafen

- (1) Fur die Beschadigung oder den Verlust eines Fahrzeugs oder den Schaden eines anderen haftet der/die TeilnehmerIn der CSO auf vollen Schadensersatz, wenn der Schaden vorsatzlich oder grob fahrlassig durch den/die TeilnehmerIn oder das ihm/ihr zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde. Der/die TeilnehmerIn haftet ferner auf vollen Schadensersatz, wenn die Beschadigung oder der Verlust des Fahrzeugs oder ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, weil der/die TeilnehmerIn oder Dritte, fur die er/sie einzustehen hat, schuldhaft gegen den Teilnahmevertrag, gesetzliche Bestimmungen oder die Allgemeinen Bedingungen fur Kraftfahrzeuge (AKB) verstoen hat. Im Falle der Haftung des/der Teilnehmer(s)In ohne Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung stellt der/die TeilnehmerIn die CSO von Forderungen Dritter frei.
- (2) Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe gema Entgeltordnung:
  - a.) wenn er/sie ein Fahrzeug ohne Buchung nutzt (§ 6 Abs. 2);
  - b.) wenn er/sie ein Fahrzeug einem/r Nichtfahrberechtigten berlast (§ 8).
- (3) Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung angerechnet.
- (4) Die Mitglieder von TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft haften gesamtschuldnerisch fur alle Forderungen, die der CSO aus oder im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag oder aus einer evtl. korperschaftlichen Beteiligung an der CSO zustehen.

## § 16 Entgelt, Lastschrift, Zahlungsverzug

- (1) Der/die TeilnehmerIn bezahlt Entgelte entsprechend der gultigen Entgeltordnung. Soweit diese Entgelte pauschalierten Ersatz fur zusatzlichen Aufwand darstellen, bleibt dem/der TeilnehmerIn der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.
- (2) Der/die TeilnehmerIn erteilt der CSO eine Ermachtigung zum Einzug aller mit dem Teilnahmevertrag zusammenhangenden falligen Betrage von seinem Konto. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zuruckbelastet, und hat der Teilnehmer diesen Umstand zu vertreten, bezahlt der/die TeilnehmerIn die Bankgebuhren und eine Bearbeitungsgebuhr, deren Hohe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.
- (3) Erteilt der/die TeilnehmerIn der CSO keine Einzugsermachtigung, bezahlt der/die TeilnehmerIn fur den erhohten Verwaltungsaufwand eine Gebuhr, deren Hohe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist die CSO berechtigt, Mahngebuhren und Verzugszinsen zu erheben, deren Hohe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.

## § 17 Nutzungssperre, Kundigung, Beendigung des Vertrags

- (1) Bei Vertragsverletzungen kann die CSO mit sofortiger Wirkung den/die TeilnehmerIn von der Fahrzeugnutzung vorubergehend ausschlieen, die Zugangsmittel fur den Zugang zu den Fahrzeugen einziehen oder sperren. Dauer und Grunde der Sperre sind dem/der TeilnehmerIn schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Sperre auf Grund von Zahlungsverzug, kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfullung der Forderungen von der CSO ausgedehnt werden. Bei Zahlungsverzug kann die Rucknahme der Sperre von der Erfullung der offenen Forderung abhangig gemacht werden!
- (2) Der Teilnahmevertrag kann von dem/der TeilnehmerIn als auch von der CSO gekundigt werden. Die Kundigung bedarf evtl. der Schriftform.

- (3) Unberührt hiervon bleibt das Recht der CSO, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht, insbesondere nach jedem Unfall oder bei vertragswidrigem Gebrauch eines Fahrzeugs, durch den/die TeilnehmerIn oder einen Dritten, für den der/die TeilnehmerIn einzustehen hat.
- (4) Der Teilnahmevertrag ist beendet, wenn die Vertragszeit abgelaufen ist und der/die TeilnehmerIn die Zugangsmittel für den Zugang zu den Fahrzeugen und alle sonstigen Gegenstände und Hilfsmittel, die der/die TeilnehmerIn im Rahmen des Teilnahmevertrags erhielt, zurück gegeben hat.
- (5) Die Kautions nach § 4 wird nach Erstellung der letzten Rechnung und nach Begleichung aller Forderungen, die die CSO gegen den/die TeilnehmerIn(nen) aus dem Teilnahmevertrag zustehen, spätestens jedoch zwei Monate nach Vertragsende, von der CSO zurückerstattet. Die CSO ist berechtigt, Forderungen, anerkannt oder bestritten, gegen den/die TeilnehmerIn aus dem Teilnahmevertrag und einem eventuellen körperschaftlichen Beteiligungsverhältnis mit der Forderung des/der Teilnehmer-In(nen) auf Rückzahlung der Kautions zu verrechnen oder von ihrem Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der Forderungen aus Gebrauch gemäß Abs. 3 zu machen. In von der CSO zu begründenden Ausnahmefällen kann es zu einer späteren Rückzahlung kommen.
- (6) Kündigt ein Mitglied einer TeilnehmerInnengemeinschaft nach § 2, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Teilnahmeverträge der restlichen Mitglieder der TeilnehmerInnengemeinschaft.

### § 18 Dienstleistungen Dritter, Quernutzung

- (1) Die CSO kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Teilnahmevertrag ergeben. Solche Aufgaben können sein:
  - a) das Buchen der Fahrzeuge (Buchungszentrale),
  - b) das Bereitstellen von Fahrzeugen,
  - c) die Mitgliederverwaltung,
  - d) die Abrechnung der Fahrten des/der TeilnehmerIn und die Rechnungserstellung.
 Näheres ist dem Car-Sharing-Handbuch zu entnehmen. Wird die Rechnungserstellung an einen Dritten vergeben, kann die CSO den Dritten beauftragen, dem/der TeilnehmerIn die Rechnung im eigenen Namen auszustellen und – falls eine Einzugsermächtigung erteilt wurde – vom Konto des/der Teilnehmer(s)In abzubuchen. Zahlungen an den Dritten erfolgen dann mit befreiender Wirkung für den/die TeilnehmerIn.
- (2) Der/die TeilnehmerIn kann die CSO beauftragen, auf Rechnung des/der TeilnehmerIn Fahrzeuge von anderen CSO zu buchen (sog. Quernutzung). Die Buchung und Nutzung erfolgt zu den Preisen und Bedingungen der jeweiligen CSO vor Ort, die im Internet, in Ausnahmefällen bei der heimischen CSO, eingesehen werden können. **Voraussetzung für die Quernutzung ist die Erteilung einer Lastschrift für das Konto des/der Teilnehmer(s)In für Forderungen, die aus der Quernutzung resultieren und die die fremde CSO dem/der TeilnehmerIn in Rechnung stellt.** Der/die TeilnehmerIn stellt die CSO von sämtlichen Forderungen Dritter frei, die sich aus einer Quernutzung ergeben.
- (3) Der/die TeilnehmerIn erklärt sich damit einverstanden, daß die für die Quernutzung benötigten Daten zwischen den CSO auf elektronischem Wege ausgetauscht werden.

### § 19 Datenschutz

*Prolog: Die CSO erfaßt nur die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten (Adress-, Führerschein-, Personalausweis- u. Reisepaß) und verhindert, daß Unbefugte Zugang zu den Daten haben.*

- (1) Der/die TeilnehmerIn erklärt sich damit einverstanden, daß die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung des Teilnahmevertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden: Name, Adresse und Anschrift, Ein- und Austrittsdatum, Beruf, Geburtsdatum, Kontoverbindung, bei gemeinsamem Haushalt Haushaltsangehörige, persönliche Bewegungsdaten mit Car-Sharing-Kfz.
- (2) Die CSO darf telefonische Buchungen auf Ton- bzw. Datenträger aufzeichnen und zur Klärung von Widersprüchen verwenden. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 12 Monaten gelöscht.
- (3) Die CSO darf bei Anfragen von Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden ohne richterliche Anordnung nur Name und Adresse weitergeben.
- (4) Falls die CSO oder der/die TeilnehmerIn Leistungen Dritter nach § 18 dieser AGB in Anspruch nimmt, ist die CSO berechtigt, den/der Dritten zur Erledigung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten des/der Teilnehmer(s)In weiter zu geben, wenn dadurch schutzwürdige Belange des/der TeilnehmerIn nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Ansonsten ist die CSO nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

### § 20 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist der Ort der Geschäftsstelle der CSO. Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.
- (2) Ist der/die TeilnehmerIn ein Kaufmann, der/die nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die CSO diesem/dieser TeilnehmerIn an dem für den Sitz der CSO zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die CSO kann von diesen Kunden nur an dem für den Sitz der CSO zuständigen Gericht verklagt werden.

### § 21 Gültigkeit/Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen (AGB, Handbuch, Entgeltordnung, Versicherungsbedingungen) unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der Ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (2) Von dieser AGB abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Car-Sharing-Zweitälerland.e.V.  
Postfach 115  
79175 Waldkirch  
Tel. 07681-490002